

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Dezember 2011

Nr. 2011/2604

„Max-Müller-Fonds“

Genehmigung Verwaltungsreglement "Max-Müller-Fonds"

1. Ausgangslage und Erwägungen

Am 18. September 1967 verstarb Herr Max Otto Müller, geb. am 7. Juni 1888, von Solothurn, Antiquar, wohnhaft gewesen in Bern. Er hat am 30. August 1966 mit dem Kanton Solothurn einen Erbvertrag abgeschlossen. Dieser Erbvertrag besagt, dass Max Müller den Kanton Solothurn mit dem Betrag von Fr. 1,5 Millionen zu seinem Erben einsetzt, unter anderem unter der Auflage, dass seine Hinterlassenschaft als „Max-Müller-Fonds“ zu zwei Dritteln der Mittel für die Schaffung und die Bereitstellung von Freizeitwerkstätten in den Städten Solothurn, Grenchen und Olten zugunsten der Jugend verwendet werden soll. Gleichzeitig solle das kulturelle Leben der Jugend gefördert werden. Ein Drittel der Mittel solle zur Förderung des beruflichen Fortkommens und zur kulturellen Förderung der körperlich und geistig behinderten Jugend verwendet werden.

Mit Beschluss vom 29. Mai 1968 hat der Regierungsrat die Vermögenszuwendung der Staatsrechnung als Spezialfonds „Max-Müller-Fonds“ zugewiesen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass der Fonds dem Finanzdepartement unterstellt wird. Mit der Verwaltung des Fondsvermögens wurde die Finanzverwaltung, in Verbindung mit der Solothurner Kantonalbank in Solothurn, beauftragt.

Mit Regierungsratsbeschluss vom 15. Dezember 1992 wurde die Verwendung der Fondsmittel auf die Jugendlichen im gesamten Kantonsgebiet ausgedehnt.

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2011/2603 vom 13. Dezember 2011 wurde der „Max-Müller-Fonds“ vom Finanzdepartement an das Departement des Innern übertragen und die Verwendung der Fondsmittel auf Jugendliche und Kinder im Kanton Solothurn ausgedehnt. Im selben Regierungsratsbeschluss wurde die Verwendung der Fondsmittel auf die Schaffung und Bereitstellung von Freizeitwerkstätten und weiteren sozialen Begegnungsmöglichkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung ausgedehnt.

Die Verwaltung des Fondsvermögens wurde dem Departement des Innern, handelnd durch das Amt für soziale Sicherheit, übertragen, verbunden mit dem Auftrag, dem Regierungsrat ein Reglement über die Verwaltung des Vermögens des "Max-Müller-Fonds" zur Beschlussfassung vorzulegen.

Das Finanzdepartement sorgt weiterhin für die Anlage der Fondsmittel.

2. Beschluss

2.1 Das Verwaltungsreglement „Max-Müller-Fonds“ wird genehmigt.

2.2 Das Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', with a stylized flourish at the end.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

Verwaltungsreglement „Max-Müller-Fonds“

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, SIO, Ablage BRU, HER, RED
Staatskanzlei
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Amtsblatt
GS
BGS
Medien (JAE)